

| | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------|
| Information der KVBB | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | 5. <hr/> 1/10 |
|-------------------------------------|--|-------------------------|

Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

In der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 22.09.2001 und der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 28.09.2001, geändert durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 15.09.2004 und 09.03.2007 sowie die Beschlüsse der Kammerversammlung der Landesärztekammer vom 27.11.2004 und 21.04.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg vom 16.11.2007 und den Beschluss der Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg vom 19.04.2008

gültig ab: 01.01.2008

| | | |
|-------------------------|--|-------------------------------------|
| 5. <hr/> 2/10 | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | Information der KVBB |
|-------------------------|--|-------------------------------------|

Präambel

Die Landesärztekammer Brandenburg und die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg verabschieden zur Durchführung des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ärztlichen Notfalldienstes) in Ausübung und Verwirklichung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages auf der Grundlage des SGB V und des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg und der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg nachstehende Bereitschaftsdienstordnung.

§ 1

Begriffsbestimmung

Der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst als Notdienst im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V (ärztlicher Notfalldienst) soll in dringenden Fällen die Behandlung erkrankter Personen im Land Brandenburg während der Sprechstundenfreien Zeiten sicherstellen. Die Behandlung im Rahmen des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Sie hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Im Gegensatz dazu erfolgt die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienst.

§ 2

Bereitschaftsdienstausschuss

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg bildet je Servicestelle einen Servicestellenbeirat, welcher in Angelegenheiten nach dieser Bereitschaftsdienstordnung die Aufgaben eines Bereitschaftsdienstausschusses wahrnimmt.
2. Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg oder auf Antrag des Vorstandes nach Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg eines ihrer Mitglieder.

In Angelegenheiten nach dieser Bereitschaftsdienstordnung wird ein Vertreter von der Landesärztekammer Brandenburg benannt.

| | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------|
| Information der KVBB | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | 5. <hr/> 3/10 |
|-------------------------------------|--|-------------------------|

3. Der Bereitschaftsdienstausschuss entscheidet u. a. über Anträge auf Teilnahme/Befreiung am/vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst und bietet Beratung über organisatorische Bereitschaftsdienstprobleme in den einzelnen Bezirken an. Er informiert den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg über Probleme von grundsätzlicher Bedeutung und berät ihn bei Entscheidungen über Bereitschaftsdienstbezirksveränderungen.

§ 3

Bereitschaftsdienstbezirke

1. Unter der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sind Bereitschaftsdienstbezirke zu bilden, die flächendeckend eine medizinische ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den Zeiten gem. § 9 sicherstellen. Je Bereitschaftsdienstbezirk sollen mindestens 5 Ärzte am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen. Unter Berücksichtigung besonderer organisatorischer, geographischer oder gewachsener Verhältnisse können unabhängig von Verwaltungskreisen Bereitschaftsdienstbezirke gebildet werden. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Bereitschaftsdienstbeauftragten über Veränderungen der Bereitschaftsdienstbezirke.

2. Für die Bereitschaftsdienstbezirke sind Bereitschaftsdienstbeauftragte durch den jeweiligen Bereitschaftsdienstausschuss zu benennen, die für die Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes, einschließlich der Dienstplanerstellung verantwortlich sind. Die Entschädigung für diese Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsregelung in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 4

| | | |
|-------------------------|--|-------------------------------------|
| 5. <hr/> 4/10 | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | Information der KVBB |
|-------------------------|--|-------------------------------------|

Teilnahme

1. Zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg ist jeder in freier Praxis niedergelassene Arzt, jeder in einer Zweigpraxis tätige Arzt, jeder Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft, jeder in einer Vertragsarztpraxis oder Zweigpraxis angestellte Arzt und genehmigte Assistent, jeder nur privatärztlich tätige Arzt sowie jeder in einem nach § 95 SGB V zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer bestehenden Gesundheitseinrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Arzt verpflichtet. Die Verpflichtung zur Dienstteilnahme besteht in jedem Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Arzt eine die Dienstpflicht begründende Tätigkeit gemäß Satz 1 ausübt.

2. Ärzten, die nicht zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst im Land Brandenburg verpflichtet sind, kann auf Antrag eine entsprechende Genehmigung durch den Bereitschaftsdienstausschuss erteilt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt, auf die Dienstteilnahme in einem bestimmten Bereitschaftsdienstbezirk bezogen, den Standort, von welchem die Dienstdurchführung erfolgt, angeben und an den zuständigen Bereitschaftsdienstausschuss gerichtet werden.

3. Der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt grundsätzlich für den Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Vertragsarztsitz/Praxissitz bzw. die Zweigpraxis des Arztes liegt. Soweit und solange die ärztliche Behandlung erkrankter Personen in einem Bereitschaftsdienstbezirk zu sprechstundenfreien Zeiten nicht sichergestellt wird, kann der Bereitschaftsdienstausschuss mit Einwilligung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg einen Arzt zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichten, diesen in dem Bereitschaftsdienstbezirk durchzuführen, in welchem sich die Wohnung des Arztes befindet. Im Ausnahmefall kann der Arzt auch verpflichtet werden, in einem Bereitschaftsdienstbezirk am allgemeinen Bereitschaftsdienst teilzunehmen, der an die Bereitschaftsdienstbezirke angrenzt, in denen sich der Vertragsarztsitz/Praxissitz, die Zweigpraxis bzw. die Wohnung des Arztes befinden. Hierdurch entstehende notwendige, nachgewiesene und üblicherweise nicht anfallende Mehrkosten werden auf Antrag gesondert vergütet. Ein Nichtvertragsarzt kann nur mit Einwilligung

| | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------|
| Information der KVBB | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | 5. <hr/> 5/10 |
|-------------------------------------|--|-------------------------|

des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg verpflichtet werden.

4. Die Dienstdurchführung erfolgt grundsätzlich von dem Vertragsarztsitz/Praxissitz, der Zweigpraxis oder von der Rettungsstelle aus. Der Bereitschaftsdienstausschuss kann auf Antrag die Dienstdurchführung von einem anderen Standort aus genehmigen. Im Einzelfall kann er den Wechsel des am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Arztes in den Bereitschaftsdienstbezirk, in welchem sich die Wohnung des Arztes befindet, genehmigen, wenn und soweit dadurch nicht die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung erkrankter Personen im Bereitschaftsdienstbezirk des Vertragsarztsitzes/Praxissitzes oder der Zweigpraxis zu den sprechstundenfreien Zeiten gefährdet wird. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit für die Rettungsleitstelle bzw. Patienten muss gewährleistet sein. Bei genehmigter Durchführung des Dienstes von der Wohnung aus sind dadurch verursachte Mehrkosten vom Arzt zu tragen.
5. Die Landesärztekammer Brandenburg übermittelt quartalsweise der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg die für die Diensteinteilung notwendigen Adressdaten (einschließlich der Praxisanschrift) der nur privatärztlich tätigen Ärzte.

§ 5 Pflichten

1. Der Dienstantritt ist dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie den vertraglich gebundenen Dienstleistern anzuzeigen.
2. Der zuletzt im Bereitschaftsdienst tätige Arzt ist im Falle des Ausfalls des nachfolgenden Bereitschaftsdienstarztes verpflichtet, den Bereitschaftsdienst fortzuführen, bis eine Vertretung für den ausgefallenen Arzt zur Verfügung steht.
3. Jeder am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmende Arzt ist selbst für seine entsprechende Qualifikation verantwortlich. Die Weiterbehandlung von Patienten aus dem allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich nicht zulässig,

| | | |
|-------------------------|--|-------------------------------------|
| 5. <hr/> 6/10 | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | Information der KVBB |
|-------------------------|--|-------------------------------------|

soweit sich der Patient in der Behandlung eines anderen Arztes befindet.

§ 6 Vertretung

1. Der zum allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen Arzt vertreten lassen, wenn dieser sich durch den Besitz einer Approbationsurkunde oder einer deutschen Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes ausweisen kann. Der Arzt hat sich über die Qualifikation seines ihn vertretenden Arztes zu vergewissern. Seine Verantwortung für den organisatorischen Ablauf der Vertretung gemäß § 9 bleibt erhalten, auch wenn er sich vertreten lässt.
2. Eine Vertretung ist rechtzeitig allen Beteiligten mitzuteilen. Auch bei unvorgesehenem Ausfall (Akuterkrankung, Unfall) hat sich der eingeteilte Arzt selbst um eine Vertretung zu bemühen. Der Bereitschaftsdienstbeauftragte ist unverzüglich zu verständigen. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg ist zu benachrichtigen.
3. Ein Nichtvertragsarzt ohne eine eigene Arzt- und Betriebsstättennummer für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst kann einen Vertragsarzt nur in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung vertreten.

§ 7 Befreiung

1. Von der Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst können Ärzte aus schwerwiegenden Gründen auf schriftlichen Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend durch den Bereitschaftsdienstausschuss befreit werden. Dies gilt insbesondere, wenn er in mehreren Bereitschaftsdienstbezirken am Bereitschaftsdienst teilnehmen muss und dadurch unzumutbare Belastungen entstehen.
2. Der Präsident der Vertreterversammlung und Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie der

| | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------|
| Information der KVBB | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | 5. <hr/> 7/10 |
|-------------------------------------|--|-------------------------|

Präsident, der Vizepräsident und die Vorstandsmitglieder der Landesärztekammer Brandenburg sind vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit. Ehrenamtlich für die Ärzteschaft tätige Ärzte können auf schriftlichen Antrag vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden, sofern der Bereitschaftsdienst dadurch nicht gefährdet wird.

3. Die freiwillige Teilnahme an anderen Bereitschaftsdiensten rechtfertigt keine Befreiung vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst.
4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Befreiung vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst durch den Bereitschaftsdienstausschuss kann der betroffene Arzt Widerspruch beim Bereitschaftsdienstausschuss einlegen. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist dem Widerspruchsführer Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Wird dem Widerspruch durch den Bereitschaftsdienstausschuss nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg.
5. Für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte ist die Widerspruchsstelle der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg.

§ 8

Fachgebietsbezogene Bereitschaftsdienste

1. Für einzelne medizinische Fachgebiete kann ein gebietsbezogener ambulanter Bereitschaftsdienst auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Bereitschaftsdienstausschuss eingerichtet werden, sofern der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg diesem Antrag entsprochen hat. Voraussetzung ist, dass hierfür ein objektiv nachweisbarer Bedarf besteht und eine ausreichende Zahl von Ärzten des Fachgebietes vorhanden sind. Dabei sind die Arztdichte des Fachgebietes, die Bevölkerungsstruktur, die örtlichen Gegebenheiten sowie die entsprechenden Fallzahlen zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dadurch die Durchführung des allgemeinen

| | | |
|-------------------------|--|-------------------------------------|
| 5. <hr/> 8/10 | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | Information der KVBB |
|-------------------------|--|-------------------------------------|

Bereitschaftsdienstes beeinträchtigt würde bzw. zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind.

2. Die Genehmigung wird befristet (max. 24 Monate) erteilt. Eine Verlängerung ist mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Organisation kann von § 9 abweichen und bedarf dann der Einwilligung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.
3. Ist ein fachgebietsbezogener Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbezirk eingerichtet, sind alle Ärzte dieses Fachgebietes, die der Bereitschaftsdienstpflicht unterliegen, verpflichtet, hieran teilzunehmen.
4. Die Genehmigung eines Bereitschaftsdienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf Genehmigung anderer fachgebietsbezogener Bereitschaftsdienste.
5. Ärzte, die an einem fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienst in einem Bereitschaftsdienstbezirk teilnehmen, sind in diesem Bereitschaftsdienstbezirk von der Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit.
6. Die Regelungen der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung zum Bereitschaftsdienst gelten auch für den fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienst, wenn nicht anders bestimmt ist.

§ 9 Organisation

1. Der Dienstplan des Bereitschaftsdienstes wird quartalsweise aufgestellt. Der Dienstplan für den Bereitschaftsdienst ist in geeigneter Weise zu publizieren und den kooperierenden Strukturen der medizinischen Hilfe, dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie den zum Dienst eingeteilten Ärzten mindestens einen Monat vor Beginn der Dienstperiode schriftlich mitzuteilen. Der diensthabende Arzt muss für den Patienten und die Einsatzzentrale ständig telefonisch erreichbar

| | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------|
| Information der KVBB | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | 5. <hr/> 9/10 |
|-------------------------------------|--|-------------------------|

sein. . Dienstplanrelevante Veränderungen (Vertretungen, Wechsel der Rufnummer etc.) müssen dem Bereitschaftsdienstmanagement der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie eventuell gebundenen externen Dienstleistern unverzüglich mitgeteilt werden.

2. Der Bereitschaftsdienst wird täglich von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt. In Abweichung hiervon beginnt er mittwochs und freitags um 13.00 Uhr; an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. um 07.00 Uhr.

§ 10

Vergütung/Ordnungsvorschriften

1. Die Vergütung der im Bereitschaftsdienst durch die gemäß § 4 teilnehmenden Ärzte erbrachten ärztlichen Leistungen richtet sich nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg. Zur Umsetzung der Bereitschaftsdienstordnung kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg Durchführungsbestimmungen erlassen. Bei Privatpatienten rechnet der Arzt unmittelbar mit dem Patienten ab.
2. Bereitschaftsdienste, mit Ausnahme der fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienste, in den 4 kreisfreien Städten, das sind die Städte Brandenburg, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam, sind mit zentral vermittelten Fahrzeugen und Fahrern durchzuführen. Um die ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten, hat der diensthabende Arzt ein funktionstüchtiges Mobilfunktelefon zu verwenden. Auch in anderen Bereitschaftsdienstbezirken können Bereitschaftsdienste mit zentral vermittelten Fahrzeugen und Fahrern durchgeführt werden.
3. Die Durchführung des Bereitschaftsdienstes durch vertraglich geregelte Inanspruchnahme von zusätzlichen Dienstleistungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg. Die Vorstandsentscheidung bindet alle Ärzte des Bereitschaftsdienstbezirkes.

| | | |
|--------------------------|--|-------------------------------------|
| 5. <hr/> 10/10 | Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung | Information der KVBB |
|--------------------------|--|-------------------------------------|

§ 11 Verstöße

Verstöße von Ärzten gegen die Bereitschaftsdienstordnung sowie gegen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, die auf Grund dieser Bereitschaftsdienstordnung ergangen sind, können entsprechend den Zuständigkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg bzw. der Landesärztekammer Brandenburg disziplinarrechtlich bzw. berufsrechtlich geahndet werden.

§ 12 Sonderregelungen

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg kann mit Zustimmung des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg Sonderregelungen erlassen (z.B. bei Gefährdung der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, Einrichtung einer zentralen Stelle zur Vermittlung von Bereitschaftsdiensteinsätzen, bei Bildung von zentralen Bereitschaftsdienstpraxen mit/ohne Anbindung an ein Krankenhaus, integrierter Versorgung, Epidemien, Katastrophen oder außergewöhnlichen Vorkommnissen).

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Die gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dr. med. Wolter
Präsident der
Landesärztekammer
Brandenburg

Dr. med. Helming
Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg